

REGLEMENT ÜBER DIE FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ UND ERNEUERBARER ENERGIEN

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen die Artikel Nr. 69, 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen den Artikel Nr. 10 des kantonalen Gesetzes über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988;
- eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;
- eingesehen die Bestimmung des Gemeindeorganisationsreglements der Gemeinde Naters vom 6. November 2013;
- gestützt auf das Energieleitbild vom 19. April 2017;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft die Gemeinde Naters finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und CO ₂ -Emissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der energetischen Sanierung bestehender Bauten und Anlagen.
Anwendungsbereich	Art. 2 ¹ Das Reglement gilt für: a) Bauten, in den im Rahmen der Zonennutzungsplanung ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde Naters, welche von Personen als dauernde Unterkunft genutzt werden. b) die mit Energieeffizienz im Sinne des Reglements erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen an Dachisolation und Gebäudehülle oder Ersatzmassnahmen. c) für Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen, wie beispielsweise Erd- und Luftwärme, Biomasse, Solarenergie.
Anspruchsberechtigung	Art. 3 ¹ Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Naters ausgerichtet. Zweit- und Ferienwohnungen fallen nicht

unter dieses Reglement. Nach den folgenden Kriterien wird die Priorisierung und Ausrichtung von Förderbeiträgen vorgenommen:

- 1) Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz Naters
- 2) Unternehmen mit Hauptsteuersitz Naters

² Eine Bauteile kann innerhalb von 30 Jahren nur einmal Finanzhilfen für denselben Bauteil als energieeffiziente Massnahme beziehen.

³ Auf Objekten die geschützt, als erhaltens- oder schützenswert verzeichnet oder über das Inventar des Baulichen Erbes klassiert sind, werden nur Massnahmen unterstützt, die mit den Erhaltungszielen des Gebäudes kompatibel sind. Für wesentliche Änderungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die klassiert oder inventarisiert sind, gilt die Bewilligungspflicht (BauV Art. 18 Abs. 2c). Alle Änderungen und Bauvorhaben betreffend die vom Kanton oder Bund geschützten Objekte und deren unmittelbaren Umgebung erfordern eine Begutachtung der kantonalen Fachstelle (KNHG Art. 12 Abs. 3).

II. Beiträge und Finanzierung

Art. 4

Arten der Hilfe

Die Gemeinde gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

Höhe der Beiträge	Art. 5 ¹ Die Höhe der Beiträge berechnet sich grundsätzlich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons (oder der Pronovo AG bei Photovoltaik Anlagen) und dem vom Gemeinderat festgelegten Förderansatz gemäss Anhang A.
Finanzierung	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des Voranschlages die finanziellen Mittel. ² Der Gemeinderat kann die Höhe der Förderansätze gemäss Anhang A mittels Gemeinderatsentscheid von sich aus anpassen bzw. festlegen. ³ Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann ein Energieförderungs-Fonds für künftige Subventionen geäuffnet werden. Der Fonds wird vom Gemeinderat für Finanzhilfen nach vorliegendem Reglement verwendet. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

III. Verfahren

Zuständigkeit	Art. 7 Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist die Bauverwaltung Naters.
----------------------	--

- Gesuche**
- Art. 8**
- ¹ Die Gesuche um Finanzhilfe sind bei der Bauverwaltung nach Erhalt des Entscheids des Kantons, jedoch spätestens drei Monate nach der Auszahlung des Kantons bzw. Pronovo (PV-Anlagen) einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- ² Die Gesuche werden von der Baukommission geprüft. Diese stellt anschliessend dem Gemeinderat den Antrag.
- ³ Den Gesuchen ist die «Bestätigung der Auszahlung» des Kantonsbeitrags beizulegen.
- ⁴ Übersteigen die bewilligungsfähigen Gesuche die für das Programm vorgesehenen finanziellen Mittel, werden die nicht berücksichtigten Gesuche jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde auf das Folgejahr übertragen.
- Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des kantonalen Subventionengesetzes vom 13. November 1995.

- Auszahlung**
- Art. 9**
- ¹ Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt erst nach der Vorlage und Kontrolle der Bauabrechnung und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde.

IV. Schlussbestimmungen

- Rechtspflege**
- Art. 10**
- ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantona-
-

len Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und dem Gemeindegesetz.

² Im Übrigen gelten sinngemäss und soweit für die Ermessenssubventionen im Sinne dieses Reglements anwendbar die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks (Art. 24), betreffend Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung (Art. 25), Rückerstattung (Art. 26) sowie Verjährung (Art. 28 und 29) und die Strafbestimmungen (Art. 30) des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Art. 11

Inkrafttreten Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27. Juni 2022 genehmigt und an der Urversammlung vom 16. November 2022 angenommen worden. Das Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat vom 1. März 2023 in Kraft.

Gemeindeverwaltung Naters

Charlotte Salzmann-Briand
Gemeindepräsidentin

Bruno Escher
Gemeindeschreiber

- Änderung im Anhang A unter Photovoltaik (Art der Massnahme) genehmigt an der Ratssitzung vom 26. Februar 2024;
-

Anhang A: Beitragshöhen der Fördermassnahmen

¹ Grundsätzlich werden die kommunalen Beiträge in Anlehnung an die kantonalen Fördermassnahmen im Energiebereich festgelegt. Es werden somit nur Massnahmen unterstützt, die vom Kanton bzw. Pronovo (PV-Anlagen) subventioniert wurden und eine Zusage vorliegt.

² Der Kanton definiert, dass die Bundes-, Kantons- und Gemeindegeldsubventionen nicht mehr als 50% der effektiven Investitionskosten ausmachen dürfen. Diese 50%-Klausel gilt ebenso für die Gemeinde Naters. Es gelten die aktuellen [Richtlinien](#) zu den Förderprogrammen im Energiebereich im Kanton Wallis (PrgEN-VS 20xx auf Basis des Harmonisierten Fördermodells der Kantone [HFM] 2015).

	Art der Massnahme	Beschreibung	Anteil am Investitionsbetrag EFH/MFH
	Wärmedämmung (Sanierung Gebäudehülle) M-01	Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	+10% des Kantonsbeitrags
Ersatz Öl-, Elektro- oder Gasheizung	Wärmepumpe M-05/M-06	Installation einer Luft/Wasser-, Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	+10% des Kantonsbeitrags
	Holzheizungen M-02/M-03/M-04	Installation Holzfeuerungsanlagen bis / über 70 kW Feuerungswärmeleistung	+10% des Kantonsbeitrags
	Fernwärme/Anergie M-07/M-18	Anschluss an ein Wärmenetz	+10% des Kantonsbeitrags
	Verbesserung der GEAK Effizienzklasse M-10	Verbesserung GEAK-Klasse, Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	+10% des Kantonsbeitrags
	Photovoltaik	Installation einer PV-Anlage	56 CHF/kWp